

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hausanschluss.



Stand: 28.06.2025

Vertragsparteien sind die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt) und der Auftraggeber, der Eigentümer des Grundstücks ist.

1 Wie kommt der Vertrag zustande?

1.1 Zustandekommen des Vertrages

Soweit die Telekom mit dem Eigentümer nichts anderes vereinbart hat (z. B. Ziffer 3.7 Individueller Hausanschluss), kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung zustande. Falls die Telekom die Leistung früher bereitstellt, kommt der Vertrag schon mit Bereitstellung der Leistung zustande.

1.2 Auflösende Bedingung

Bei neuen Hausanschlüssen wird der Vertrag an die **auflösende Bedingung** geknüpft, wenn die noch zu ermittelnden Kosten zur Herstellung des Hausanschlusses einen Betrag von **1.600,00 Euro ohne Umsatzsteuer** überschreiten und die Telekom Ihnen eine Kostenüberschreitung vor Beginn der Ausführung der Leistung durch die Telekom, spätestens jedoch zwei Monate vor dem von der Telekom bestätigten Ausführungstermin, mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Telekom aufgrund § 156 TKG zur Herstellung der Telekommunikationsleitung und des Hausanschlusses an das Telekommunikationsnetz auf dem Grundstück des Auftraggebers verpflichtet ist.

1.3 Grundstücksnutzungsvertrag

1.3.1 Zustandekommen des Grundstücksnutzungsvertrags

Ein erforderlicher Grundstücksnutzungsvertrag kommt mit dem Zugang des Auftrags des Eigentümers „zur Herstellung eines Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück des Eigentümers“ zustande, ohne dass es einer Unterschrift der Telekom oder des Eigentümers bedarf.

1.3.2 Grundstücksnutzungsvertrag bei Netzen mit sehr hoher Kapazität

Bei Netzen mit sehr hoher Kapazität (z. B. Glasfaser-Anschlüssen) ist ein Grundstücksnutzungsvertrag nicht erforderlich und die Grundstücksnutzung erfolgt aufgrund der Regelungen des § 134 Abs. 1 TKG.

1.4 Rücktrittsrecht bei noch nicht erschlossenen Gebieten

Liegt das Grundstück des Auftraggebers in einem von der Telekom noch nicht erschlossenen Gebiet und ist die Erschließung des Gebiets unklar, so kann die Telekom vom Vertrag zur Herstellung des Hausanschlusses zurücktreten, wenn sie entscheidet, dass das Gebiet nicht erschlossen wird. Ein Gebiet gilt als nicht erschlossen, wenn in der Straße, in der sich das Grundstück des Auftraggebers befindet, kein Verzweigerkabel (VZK) für Telekommunikationsleitungen vorhanden ist.

2 Welche Leistungen erbringt die Telekom?

2.1 Von der Grundstücksgrenze in den Keller/Hausanschlussraum

Der Hausanschluss umfasst die Zuführung i. d. R. vom öffentlichen Grund auf das Grundstück des Eigentümers von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude zum Zwecke des Anschlusses an das öffentliche Telekommunikationsnetz. Die Ausführung erfolgt je nach Vereinbarung als Kupfer- oder Glasfaser-Anschluss und – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - mit mindestens einer Leitung für den Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz.

Soweit folgende Leistungen nicht als Eigenleistungen des Auftraggebers vereinbart werden, führt die Telekom folgende Leistungen aus:

- Herstellung des Kabelgrabens auf dem Grundstück
- Herstellung einer gas- und wasserdichten Hauseinführung inklusive der Abdichtung der von der Telekom eingebrachten Kabel bei der Hauseinführung

Stand: 28.06.2025

Seite 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hausanschluss.



2.2 Standardinstallation (Hausanschluss außen)

Wenn mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Installation des Hausanschlusses als Standardinstallation:

- Die Montage des Hausanschlusses (AP/APL) erfolgt an der Außenwand des zu versorgenden Gebäudes, ca. 1,5 m über dem Erdboden.
- Die Hauszuführung von der Grundstücksgrenze bis zum Abschlusspunkt erfolgt
 - in oberirdischer Bauweise (Telefonmasten, siehe Abbildung 1 im Anhang), wenn die Linienführung auf dem öffentlichen Verkehrsweg oberirdisch ist.
 - in unterirdischer Bauweise (Erdverlegung, siehe Abbildung 2 im Anhang), wenn die Linienführung auf dem öffentlichen Verkehrsweg unterirdisch ist.

Die Telekom nimmt für die Hauseinführung des Telekommunikationskabels nur Bohrungen am Gebäude vor, wenn diese noch nicht vorhanden sind oder nicht vom Eigentümer durchgeführt werden. Wichtig: Die Telekom nimmt für die Hauseinführung keine Bohrungen und Abdichtungen von druckwasserdichten Wänden (Weiße Wanne) und Bodenplatten (Haus ohne Keller) vor.

2.3 Anschluss an Gebäude-Potentialausgleich

Der Hausanschluss muss an den sogenannten Potentialausgleich angeschlossen werden, der Bestandteil der allgemeinen Haus- und Elektroinstallation ist. Es handelt sich hierbei um den Zusammenschluss aller im Gebäude befindlichen metallenen Anlagen wie Fundamenterder, Schutzleiter der Elektroanlage, Wasser und Heizungsrohre. Die Telekom schließt den Hausanschluss nur an den Potentialausgleich an, wenn dieser in unmittelbarer Nähe des Abschlusspunkts liegt. Andernfalls ist diese Verbindung auf Kosten des Auftraggebers von einem zugelassenen Elektroinstallateur durchzuführen. Ob der Potentialausgleich den VDE-Bestimmungen (VDE 0100-540) entspricht und ob er vollständig ist, liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

2.4 Sonderbauweise (Hausanschluss innen)

Nach gesonderter Vereinbarung wird auf Wunsch des Eigentümers gegen gesondertes Entgelt der Hausanschluss innerhalb des Gebäudes installiert.

Entgelt	Preis in Euro (ohne USt.)	Preis in Euro (mit USt.)
Einmalige Pauschale für den Abschlusspunkt im Gebäude	672,23	799,95

Das Entgelt gilt nicht für einen gegen gesondertes Entgelt angebotenen (individuellen) Hausanschluss oder andere abweichende Entgeltvereinbarungen.

Weitere vom Auftraggeber gewünschte Abweichungen von der Standardinstallation werden nur nach gesonderter Vereinbarung auf Wunsch des Eigentümers und gegen gesondertes Entgelt durchgeführt.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Sonderbauweise besteht nicht. Die von der Telekom bereitgestellten Komponenten (verlegte Kabel, Kabelrohre, Masten, Netzabschlüsse usw.) bleiben im Eigentum der Telekom.

2.5 Glasfaser-Anschluss-Schnellstart

Nur unter folgenden Voraussetzungen übernimmt die Telekom in Ausbaugebieten mit Glasfaser-Anschluss-Schnellstart, im Auftrag des Auftraggebers, die Verlegung des Schnellstart-Kits (Abbildung 3 im Anhang).

- Vorhandene Mehrsparten-Hauseinführung
- Offener geeigneter Installationsort der Glasfaser-Dose (Gf-TA) muss in der Nähe einer 230-V-Steckdose liegen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hausanschluss.



Des Weiteren wird ein Geeignetes Leerrohr im Graben für das Schnellstart-Kit empfohlen

Die Leistung der Telekom umfasst:

- Verlegung des Schnellstart-Kits vom Gf-AP durch das Leerrohr, wenn vorhanden, bis in das Gebäude durch eine Mehrsparten-Hauseinführung
- Installation der Gf-TA im Inneren des Gebäudes

Anschluss des Schnellstart-Kits an den Gf-AP

Entgelt	Preis in Euro (ohne USt.)	Preis in Euro (mit USt.)
Einmalige Pauschale für die Verlegung des Schnellstart-Kits	420,17	500,00

2.6 Individueller Hausanschluss (MBfM)

Im Rahmen der Initiative „Mehr Breitband für Mich“ (MBfM) erstellt die Telekom gegen gesondertes Entgelt einen individuellen Glasfaser-Hausanschluss. Dem Auftraggeber wird für die Leistungen zunächst ein individuelles Angebot erstellt. Für die Dienstleistung der Erstellung des Angebots wird ein pauschales Entgelt erhoben, das dem Auftraggeber mit Erstellung des Angebots in Rechnung gestellt wird.

Entgelt	Preis in Euro (ohne USt.)	Preis in Euro (mit USt.)
Angebotserstellung, einmaliges pauschales Entgelt	420,17	500,00
Individueller Hausanschluss (MBfM)	auf Anfrage nach Angebot	auf Anfrage nach Angebot

Beauftragt der Auftraggeber nach Angebotserhalt den individuellen Glasfaser-Hausanschluss, wird das pauschale Entgelt von 500,00 Euro (mit USt) auf den Betrag der Schlussrechnung angerechnet.

2.7 Geförderte Gebiete

Für ein bereits von der Telekom mit einem Hausanschluss gemäß Ziffer 3.1 versorgtes Grundstück, das in einem aufgrund eines Vertrags zwischen der Telekom und einer Kommune geförderten Gebiet im Rahmen von „Mehr Breitband für Deutschland“ liegt und mit neuer Technik angebunden werden soll, wird ein Entgelt gesondert vereinbart.

Entgelt	Preis in Euro (ohne USt.)	Preis in Euro (mit USt.)
Angebotserstellung, einmaliges pauschales Entgelt	420,17	500,00
Individueller Hausanschluss (MBfM)	auf Anfrage nach Angebot	auf Anfrage nach Angebot

Beauftragt der Auftraggeber nach Angebotserhalt den individuellen Glasfaser-Hausanschluss, wird das pauschale Entgelt von 500,00 Euro (mit USt) auf den Betrag der Schlussrechnung angerechnet.

2.8 Änderung und Verlegung

Änderungen und Verlegung des Hausanschlusses sowie der Zuleitung auf dem Grundstück des Auftraggebers dürfen nur durch die Telekom erfolgen: Die Leistungen erbringt die Telekom gegen gesondertes Entgelt, i. d. R. für einen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hausanschluss.



Pauschalpreis. Innerhalb von 30 Tagen nach Auftragseingang prüft die Telekom die Realisierbarkeit und teilt dem Eigentümer das Ergebnis mit.

Leistung	Pauschale in Euro (ohne Ust.)	Pauschale in Euro (mit Ust.)
Änderung der oberirdischen Leitungsführung, je Hauszuführung	2.520,97	2.999,95
Änderung der unterirdischen Leitungsführung, je Hauszuführung	1.512,56	1.799,95
Änderung oberirdischer Zuführung auf unterirdisch, je Hauszuführung	1.512,56	1.799,95
Verlegung Außerhalb des Gebäudes, je Abschlusspunkt Linientechnik (APL)	1.512,56	1.799,95
Verlegung Innerhalb des Gebäudes, je Abschlusspunkt Linientechnik (APL)	1.512,56	1.799,95
Verlegung von außen nach innen, je Abschlusspunkt Linientechnik (APL)	1.260,46	1.499,95
Weitere Änderungen, je Abschlusspunkt Linientechnik (APL)	auf Anfrage	auf Anfrage

3 Welche Leistungen und Mitwirkungen erbringt der Eigentümer?

3.1 Lageplan

Der Eigentümer als Auftraggeber stellt der Telekom mit bzw. unverzüglich nach der Beauftragung einen aktuellen Lageplan zur Verfügung. Ein Muster hierzu findet sich unter www.telekom.de/hilfe/bauherren/downloads Dieser enthält:

- Angabe des Maßstabs (Maßstab 1 : 100 bis 1 : 1.000)
- Kennzeichnung Grundstück mit Straßennamen und Hausnummer (falls nicht vorhanden, dann Flurstück)
- Umriss des Gebäudes
- Kennzeichnung der gewünschten Hauseinführung (Kabel zum Gebäude)

Erst nach Vorliegen des vollständig ausgefüllten Plans kann die Telekom mit der Planung und mit technischen Arbeiten beginnen; Verzögerungen durch verspätete Zurverfügungstellung gehen zu Lasten des Eigentümers.

3.2 Leistungen durch den Eigentümer

Folgende Leistungen werden – wenn nicht anders vereinbart – durch den Eigentümer auf eigene Kosten ausgeführt:

- Herstellung des Kabelgrabens auf dem Grundstück
- Verlegung eines Kabelrohrs (Leerrohr) von der Grundstücksgrenze bis ins Gebäude
- Herstellung einer gas- und wasserdichten Hauseinführung inklusive der Abdichtung der von der Telekom eingebrachten Kabel bei der Hauseinführung
- Herstellung der Verbindung des Hausanschlusses an den Potentialausgleich durch einen zugelassenen Elektroinstallateur, wenn der Potentialausgleich nicht in unmittelbarer Nähe des Abschlusspunkts liegt (siehe Ziffer 3.4 Anschluss an Gebäude- Potentialausgleich)

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hausanschluss.



- Bohrung Kellerwand für die Hauseinführung (Kabelverlegung nach innen); Bohrungen und Abdichtungen von druckwasserdichten Wänden (Weiße Wanne) und Bodenplatten (Haus ohne Keller) sind immer von Ihnen zu erbringen

3.3 Der Eigentümer ist weiter insbesondere verpflichtet,

- a) soweit die Telekom für die Erbringung der Leistung Zugang zum Grundstück oder zu den darauf befindlichen Gebäuden benötigen, der Telekom auf seine Kosten den Zugang zu ermöglichen.
- b) den elektrischen Strom sowie die Erdung für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung auf seine Kosten bereitzustellen.

3.4 Erfüllen der Baureife

Vor der Montage des Hausanschlusses muss die Baureife mit den folgenden Voraussetzungen durch den Eigentümer erfüllt sein:

- Wand- und Bodenarbeiten im Hausanschluss- oder Technikraum sind bereits abgeschlossen.
- Zuwegung zum Haus ist gewährleistet.
- Zugesicherte Eigenleistungen sind erbracht (z. B. Leerrohr).
- Hausanschluss- oder Technikraum ist bereits abschließbar.
- Sofern ein Grundstücksnutzungsvertrag nicht gemäß § 134 Abs. 1 TKG bei Netzen mit sehr hoher Kapazität (z. B. Glasfaser) entbehrlich ist, hat der Eigentümer diesem durch Beauftragung zugestimmt.

3.5 Installation des Glasfaser-Anschluss-Schnellstart-Kits durch Auftraggeber

Der Auftraggeber übernimmt als Eigenleistung die Zuführung des Hausanschlusses vom Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP) an der Grundstücksgrenze bis in das Gebäude (Abbildung 3 im Anhang). Folgende Eigenleistungen erbringt der Auftraggeber:

- Verlegung eines Leerrohrs vom Gf-AP an der Grundstücksgrenze bis an das Gebäude (empfohlen)
- Verlegung des Schnellstart-Kits vom Gf-AP durch das Leerrohr, wenn vorhanden, bis in das Gebäude durch eine Mehrsparten- Hauseinführung und Installation der Gf-TA im Inneren des Gebäudes
- Installationsort der Gf-TA muss in der Nähe einer 230-V-Steckdose liegen

Anschluss des Schnellstart-Kits an den Gf-AP

Es sind die Verlegevorgaben aus der Schnellstart-Kit-Anleitung anzuwenden: www.telekom.de/glasfaseranschluss-schnellstart

4 Wie rechnet die Telekom ab und wann muss der Auftraggeber bezahlen?

4.1 Fälligkeit der Preise

Die Preise werden nach Erbringung der Leistung mit Zugang der Rechnung fällig.

4.2 Zahlungsart und -frist

Der Eigentümer ist verpflichtet, der Telekom zum Einzug der Rechnungsbeträge ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Die Telekom bucht den Rechnungsbetrag frühestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung und der Ankündigung der Abbuchung vom vereinbarten Konto per SEPA-Mandat ab.

4.3 Zurückbehaltungsrecht

Ihnen steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hausanschluss.



5 Wie haftet die Telekom?

Die Telekom haftet nach § 70 TKG und dem Produkthaftungsgesetz. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelungen gilt Folgendes:

- a) Die Telekom haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.
- b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
Wenn
 - Die Telekom durch leichte Fahrlässigkeit mit der Leistung in Verzug geraten ist,
 - unsere Leistung unmöglich geworden ist oder
 - die Telekom eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Eigentümer regelmäßig vertrauen darf.
- c) Für den Verlust von Daten haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 5 b) nur, soweit der Eigentümer seine Daten regelmäßig gesichert hat, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- d) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

6 Was gilt sonst noch?

6.1 Leistungserbringung durch Dritte

Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Die Telekom haftet für die Leistungserbringung durch Dritte wie für eigenes Handeln.

6.2 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Eigentümer kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Telekom auf einen Dritten übertragen.

6.3 Gerichtsstand

Ist der Eigentümer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, gilt für die vertraglichen Beziehungen deutsches Recht und für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

www.telekom.de